

SATZUNG

über die Benutzung und Verwaltung der Verfügungswohnungen der Stadt Würzburg

vom 8. Juli 1981 (MP und FVBI Nr. 159/81)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Ziffern 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 20. Mai 1981 folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 25. Juni 1981 Nr. 230-1012 d 3/81 genehmigten Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Verfügungswohnungen (Verfügungswohnungssatzung):

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einrichtung und Zweckbestimmung

Um die Unterbringung von Obdachlosen sicherzustellen, unterhält die Stadt Würzburg gemietete Wohnungen als öffentliche Einrichtung (Verfügungswohnungen).

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verfügungswohnungen sind eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Würzburg.
- (2) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (3) Die Stadt Würzburg erhält keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Betreiberin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Verfügungswohnungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Verfügungswohnungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt

Begründung des Benutzungsverhältnisses

§ 3

Zuweisung

Die Aufnahme in eine Verfügungswohnung erfolgt im Rahmen der Obdachlosenfürsorge durch Einweisungsverfügung der Stadt Würzburg. Mit der Einweisungsverfügung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Würzburg ist berechtigt, Benutzer einer Verfügungswohnung in eine andere ebenfalls Anstaltsrecht unterliegende Verfügungswohnung umzuquartieren oder nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 10) auszuquartieren.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der Verfügungswohnungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

3. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 5

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Benutzer von Verfügungswohnungen haben Ruhe und Ordnung innerhalb des Hauses und der Wohnräume zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Die vom Verwalter der Verfügungswohnungen aufgestellte Hausordnung ist einzuhalten.
- (2) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der Verfügungswohnung, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung, Verunreinigung und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten.
- (3) Die Benutzer von Verfügungswohnungen haben alle Wohnräume ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (4) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach den Anweisungen der Hausordnung.

§ 6

Reinlichkeit

- (1) Werden in Verfügungswohnungen nach einem Auszug Ungeziefer oder tierische Schädlinge festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, ist eine Entwesung oder Entseuchung durchzuführen.
- (2) Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes bleiben im übrigen unberührt.

§ 7

Besondere Pflichten

- (1) Es ist untersagt:
 1. die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Verfügungswohnung,
 2. die Überlassung der Verfügungswohnung an nicht zugewiesene Personen,
 3. das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 4. Holz hacken und Wäsche waschen in der Wohnung und auf den Gängen,
 5. jeder unnötige und übermäßige Wasserverbrauch
 6. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas oder Wasser,
 7. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
 8. jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten.
- (2) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwalters der Verfügungswohnung bedürfen:
 1. jede gewerbliche Betätigung in der Verfügungswohnung,
 2. das Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Kleintieren,

5.5

3. die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
4. die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen,
5. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfanges, sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Mauerwerk.

§ 8

Überwachung

Den Aufsichtspersonen der Stadt und deren Beauftragten ist das Betreten der Verfügungswohnungen zu gestatten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 9

Haftung für Schäden

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die in den Verfügungswohnungen und den Gebäuden sowie dem Zubehör zu den Gebäuden durch sein eigenes sowie das schuldhafte Verhalten der in seiner Hausgemeinschaft lebenden und der von ihm aufgenommenen Personen verursacht werden.

(2) Daneben haften die Schadensverursacher gesamtschuldnerisch.

4. Abschnitt

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 10

Aufhebung der Zuweisung und Wohnaufgabe

Die Stadt kann die Zuweisung einer Wohnung widerrufen, wenn:

1. die Benutzer mit den Benutzungsgebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind,
2. trotz Abmahnung gegen die Bestimmung dieser Satzung oder die Hausordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.
3. Die Wohnungsinhaber können die ihnen zugewiesenen Verfügungswohnungen nach vorheriger Mitteilung an die Stadt jederzeit aufgeben,

§ 11

Herstellung des früheren Zustandes

Die Benutzer haben die Wohnung in ordnungsgemäßen Zustand, frei von Ungeziefer, zu verlassen. Bei Veränderungen ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 12

Ersatzvornahme

(1) Die Stadt kann die zur Durchführung der §§ 5 Abs. 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Wohnungsinhaber erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Benutzer von Verfügungswohnungen ihre Verpflichtungen aus den §§ 5 - 10 dieser Satzung nicht innerhalb des gesetzten angemessenen Frist, so ist die Ersatzvornahme zulässig.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie kommunale Abgaben beigetrieben.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet, wer gegen

1. die allgemeinen Pflichten (§ 5)
2. die Reinlichkeitsvorschrift (§ 6)
3. die besonderen Pflichten (§ 7)
4. den ordnungsgemäßen Zustand beim Verlassen der Wohnung (§ 11)
5. aufgrund dieser Satzung ergangene Einzelanordnungen verstößt.

§ 15

Haftungsausschluss

Für Personen- oder Sachschäden, die den Wohnungsinhabern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Würzburg vom 18. Mai 1955 (Amtsblatt Nr. 10/55) aufgehoben.